

Beiband 3

S. 43

1359 Jan. 15.

[247

Adolf, Elekt von Münster, Propst Otto, Dechant Hermann, das Kapitel und die Archidiacone der münsterschen Kirche bekunden, daß sie im Einvernehmen mit den Kollegiatkapiteln des Bistums dem clerus secundarius das freie testamentarische Verfügungsrecht über seine Mobilien und Immobilien eingeräumt haben, wodurch indes die Abgaben dieses Klerus an die Archidiacone anlässlich der Synoden nicht berührt wird. Zum Gedächtnis an diese Entlastung schuldet der Klerus den choralibus sive cameralibus eccl. Monasterien. jährlich 1 *M* münstersch. Es siegeln der Elekt, Propst Otto und die Kapitel.

Kopie 18. Jh. Bistum V A 44.